

Statuten des Verbandes Vereinsgemeinschaft Milland



1. Name und Zweck des Vereins

1. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches wird die Vereinsgemeinschaft von Milland mit dem Namen „**Vereinsgemeinschaft Milland Verein zur Förderung des Gemeinwesen**“ oder „**Vereinsgemeinschaft Milland VFG**“ gegründet, nachstehend auch kurz „Verband“ genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in 39042 Brixen, Jakob-Steiner-Haus, Vintler Weg 34. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Der Verband ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig.
4. Der Verband kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.
5. Der Verband hat unbegrenzte Dauer.

2. Ziel Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist überparteiisch und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
2. Der Verband verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gegenüber eigenen Mitgliedern, deren Angehörigen und Dritten ausübt.
3. Der Verband ist in den folgenden Bereichen tätig:
 - i) **Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Absatz 1, Buchst i) GvD 117/2017).**
4. Der Verband setzt sich zum Ziel die Interessen der Mitgliedsvereine in jeder Hinsicht zu fördern und das notwendige Verwaltungs- und Vermögenstechnische zu veranlassen, damit die Mitglieder entlastet werden und ihre Ziele, insbesondere im kulturellen und sozialen Bereich, besser und sicher erreichen können.

Art. 3 Tätigkeiten

1. Zur Erreichung der oben genannten Ziele übt der Verband folgende Tätigkeiten aus:

- a) Förderung der Interessen der Mitgliedsvereine um dadurch zu einem reicheren und vielfältigeren Kulturleben in der Fraktion Milland beizutragen.
- b) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und allen anderen Organisationen;
- c) Abschluss von Mietverträgen und Instandhaltung sowie die Führung von Räumlichkeiten und Einrichtungen und die Bereitstellung derselben an die Mitgliedsvereine;
- d) alle Verträge abzuschließen, die zur Erreichung der Ziele notwendig und nützlich sind.
- e) Aufteilung der Kosten und Spesen für die Vereinslokale auf die Mitglieder, wie Heizungskosten, Kosten für den Strom, Instandhaltungsspesen und aller übrigen Kosten, die für die Erhaltung der Lokale notwendig sind.
- f) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

2. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

3. Mitgliedschaft

1. Alle Vereine, die in Milland tätig sind, können um Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft ansuchen. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung.

2. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung beim Schiedsgericht einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten.

3. Jeder Mitgliedsverein verfügt in der Vollversammlung über eine Stimme. Mitglieder der Mitgliedsvereine dürfen ohne Stimmrecht an der Vollversammlung teilnehmen. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt entweder durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch die Vollversammlung. In letzterem Fall bedarf es dazu einer absoluten Mehrheit der Mitglieder. Die Mitgliedschaft verfällt auch durch Auflösung des Vereines.

Dem ausscheidenden Verein steht keine Entschädigung für geleistete Zahlungen oder am Vermögen der Vereinsgemeinschaft zu.

Alle Mitglieder der Vereinsgemeinschaft und Amtsträger des Verbandes erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsvereine haben die Pflicht, die Interessen der Vereinsgemeinschaft nach Kräften zu fördern, die Statuten zu beachten und die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu akzeptieren.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.

3. Alle Mitglieder der Vereinsgemeinschaft haben das Recht, an der Vollversammlung, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen, die Einrichtungen der Vereinsgemeinschaft zu benützen und in den Genuss aller Vorteile zu kommen, die die Vereinsgemeinschaft ihren Mitgliedern anbietet.

4. Die Mitglieder haben das Recht Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.

5. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art.5 - Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.

3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.

4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 6 - Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

2. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

3. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen, auch die der eigenen Mitglieder, nur dann in Anspruch nehmen, wenn dies für die Ausübung der Tätigkeit im allgemeinen Interesse und zur Erreichung der Vereinsziele nötig ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf nicht 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen oder 5% (fünf Prozent) der Mitgliederzahl überschreiten.

7. Organe

Die Organe der Vereinsgemeinschaft Milland sind:

- g) die Vollversammlung
- h) der Vorstand
- i) der Obmann
- j) die Rechnungsprüfer

8. Die Vollversammlung

An der Vollversammlung können alle Mitglieder der Mitgliedsvereine teilnehmen.

Die Einberufung erfolgt einmal jährlich, und zwar innerhalb 30. April durch den Obmann.

Die Vollversammlung ist in der 1. Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte +1

der Mitgliedsvereine beschlussfähig und in 2. Einberufung bei jeder Anzahl. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

9. Vollversammlung

1. Der Vollversammlung obliegt:

- a) die Wahl oder Abwahl des Ausschusses;
- b) die Ernennung von zwei Rechnungsprüfern;
- c) die Wahl der Schiedsrichter;
- d) die Genehmigung der Abschlussrechnungen;
- e) die Aufnahme oder Ausschluss der Mitglieder;
- f) die Behandlung aller anderen Anliegen, welche die Vereinsgemeinschaft betreffen und in der Tagesordnung aufscheinen;

2. Die Vollversammlung beschließt im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Abänderungen dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist und mindestens dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind und 50 % + 1 der anwesenden Mitgliedsvereine dafür stimmen.

3. Die Auflösung der Vereinsgemeinschaft kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert Dreiviertelmehrheit der Mitgliedsvereine.

4. Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat.

10. Der Vorstand

1. Der Verbandsausschuss ist das vollziehende Organ des Verbandes und besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Ausschussmitglieder wird vor jeder Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.

3. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Obmann, den Obmannstellvertreter, den Kassier, den Schriftführer sowie den Hauswart.

4. Der Vorstand wird vom Obmann einberufen, so oft dieser es für notwendig hält, oder auf Ansuchen von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern.

5. Dem Vorstand obliegen Beschlussfassungen hinsichtlich der allgemeinen Geschäftsführung der Vereinsgemeinschaft und über alle Gegenstände die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der

Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Der Vorstand kann bestimmte Aufgabenbereiche an einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen.

8. Die Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vereinsgemeinschaft entstandenen dokumentierten Spesen.

11. Der Obmann

1. Der Obmann ist der Vertreter der Vereinsgemeinschaft. Er ist ermächtigt die Vereinsgemeinschaft nach innen und außen zu vertreten. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Vollversammlung und legt einmal jährlich der Vollversammlung über die Tätigkeit des Vorstandes Rechnung ab.

2. In Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes stehen dessen Aufgaben dem Stellvertreter zu.

12. Verbandsbücher

1. Der Verband führt folgende Bücher/Register:

1. Mitgliederbuch

a) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;

2. Der Verband führt ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen.

Art. 13 Verbandsvermögen und Geldmittel

1. Das Verbandsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet und setzt sich zusammen aus:

a) beweglichen und unbeweglichen Güter die Eigentum des Vereins werden;

b) eventuellen Mittel von Reservefonds die aus Jahresüberschüssen gespeist werden;

c) eventuellen Zahlungen, Schenkungen und Vermächtnissen seitens der Mitglieder, Privatpersonen und Behörden.

2. Die zur Erreichung der institutionellen Zielsetzungen erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedsbeiträgen und den Zahlungen der Mitglieder für spezifische Gegenleistungen aus der Vereinstätigkeit;
- b) Beiträgen und Finanzierungen von öffentlichen oder privaten Körperschaften und Privatpersonen;
- c) Vermögenserträge
- d) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- e) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.
- f) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;

3. Die bezahlten Mitgliedsbeiträge und anderen Beiträge können nicht aufgewertet und an andere übertragen werden.

Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

14. Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer bestehen aus zwei Personen, die von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Geschäftsgebarung nehmen. Am Ende eines jeden Jahres erstatten sie der Vollversammlung Bericht über die Rechnungslegung.

15. Schiedsgericht

Bei Streitfällen bezüglich Mitgliederaufnahme und bei allen anderen Streitfällen wird von der Vollversammlung ein Schiedsgericht mit 3 Personen ernannt. Keiner der streitenden Parteien darf im Schiedsgericht vertreten sein.

Der Entscheid ist endgültig.

Art. 16 Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Einstimmig genehmigt bei der Vollversammlung vom 12. März 2024

Der Vorsitzender der Vereinsgemeinschaft:

Emil Kerschbaum



Copia conforme all'originale di n. 8... fogli
ai sensi dell'art. 16 c.6 D.P.R. 26.4.86 N.131

27 MAR. 2024

Gleichlautende Abschrift der Urschrift bestehend

aus 8... Blättern, laut Art. 16 Abs. 6 D.P.R.

Nr. 131 vom 26.4.86

Il Funzionario - Der Funktionär

Heidi Wurzer

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINKÜNFEN-AMT BRIXEN-BRUNECK
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

al n./unter Nr. 335 Serie 3

esente - gebührenfrei

27 MAR. 2024



*Firma su delega del Direttore Provinciale

Il Funzionario - Der Funktionär

Heidi Wurzer